

# Schiesspflicht 2025

(Obligatorisches Programm)

## 1. Schiesspflicht im 2025

Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, welche die Rekrutenschule 2024 oder früher absolvierten, erfüllen die Schiesspflicht bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden. Im Entlassungsjahr besteht keine Schiesspflicht.

Subalternoffiziere können wählen zwischen dem obligatorischen Programm auf 300 m (Stgw) oder 25 m (Pistole).

Geleisteter Militärdienst (Truppendienste, Kurse) befreien nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht (ausgenommen der unter Ziffer 3.1 geleistete Dienst).

## 2. Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht

Die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee erhalten in der Regel eine schriftliche Aufforderung zur Erfüllung ihrer ausserdienstlichen Pflicht. Nicht-erhalten dieser Aufforderung entbindet sie nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht. Massgebend und verbindlich für die Erfüllung sind die in diesem Plakat aufgeführten Bestimmungen.

## 3. Von der ausserdienstlichen Schiesspflicht dispensiert sind

1. Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten.
2. Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandsurlaub erhalten haben sowie Militärdienstpflichtige die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden.
3. Die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft.
4. Die von einer kantonalen Militärbehörde wegen Freiheitsentzug oder Krankheit dispensiert sind.
5. Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen.
6. Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst oder ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.
7. Nicht schiesspflichtig sind insbesondere Rekruten, welche im gleichen Kalenderjahr ihre RS bestehen oder vollenden.

## 4. Erfüllung der Schiesspflicht

1. Die Schiesspflicht ist erfüllt, wenn der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.
2. Als Mindestleistung werden 42 Punkte auf 300 Meter und 120 Punkte auf 25 Meter verlangt, wobei nicht mehr als drei Nuller geschossen werden dürfen.

Schiesspflichtige, welche diese Mindestleistungen nicht erbracht haben, können das obligatorische Programm mit Kaufmunition höchstens zweimal Wiederholen.

## 5. Verbliebene

Schiesspflichtige, welche die Bedingungen des obligatorischen Programms nicht erfüllen, werden von der kantonalen Militärbehörde des Wohnortkantons mit persönlichem Aufgebot zu einem nicht besoldeten, eintägigen Kurs für Verbliebene aufgeboten. Dieser Kurs wird in Zivil bestanden und nicht an die Dienstleistungspflicht angerechnet. Es besteht kein Anrecht auf Erwerbsersatz.

## 6. Schiesspflichtkontrolle

1. Das **Aufforderungsschreiben 2025**, das **Dienstbüchlein**, der **Militärische Leistungsausweis** und ein **amtlicher Ausweis** sind zu den obligatorischen Schiessübungen mitzubringen. **Ein Nichterhalten des Aufforderungsschreibens entbindet nicht von der Schiesspflicht!**
2. Das Resultat des obligatorischen Programms ist jedem Schiesspflichtigen durch den Schiessverein in den Militärischen Leistungsausweis einzutragen.

## 7. Dispensationen

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit, Unfall oder Auslandsaufenthalt das obligatorische Programm bis zum 31. August in einem Verein nicht vorschriftsgemäss schießen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben vor dem letzten Schiessstag resp. dem Nachschiesskurs ein Dispensationsgesuch an das Kreiskommando Schaffhausen zu richten.

## 8. Sicherheitsvorschriften

1. Es gelten die Waffenreglemente der Armee, die Schiessanlagenverordnung des Bundes und die Schiessverordnung des VBS.
2. Jeder Schütze trägt die Verantwortung für die sichere Handhabung seiner Waffe.
3. Im Schiessstand gelten für Einzel- und Serief Feuerwaffen die gleichen Sicherheitsvorschriften. Er darf nur mit ungeladener, gesicherter Waffe und entferntem Magazin betreten werden.
4. Manipulationen an der Waffe sind im Warteraum verboten. Sie dürfen nur auf den Schützenlägern bzw. an der Ladebank mit Lauf in Richtung Scheiben ausgeführt werden.
5. Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haftet der Verursacher.

## 9. Eigentumsanspruch auf Waffe bei der Entlassung

Angehörige der Armee, die am 31. Dezember 2025 aus der Wehrpflicht entlassen werden, müssen in den letzten drei Jahren vor der Entlassung vier Bundesprogramme (Obligatorisches Programm und/oder Feldschiessen) absolviert haben. Zusätzlich ist ein aktueller Waffenerwerbsschein (nicht älter als sechs Monate) zwingend erforderlich. Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen.

## 10. Allgemeines

Jeder Angehörige der Armee hat mit seinem eigenen, unveränderten Stgw zu schießen. Die Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS ist gestattet.

Wissentlich falsches Zeigen oder Melden, unwahre Eintragungen im Standblatt, im Militärischen Leistungsausweis oder die Schiesspflicht durch Drittpersonen schießen zu lassen, werden militärstrafrechtlich verfolgt.

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatz eine Waffenkontrolle vorzunehmen. Die Waffen sind gemäss den entsprechenden Vorschriften zu deponieren. Den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren persönlich.

Die Teilnehmer sind militärversichert (Art. 42 Schiessverordnung). Zudem unterstehen sie dem Militärstrafrecht. Wer die obligatorische Schiesspflicht nicht erfüllt, kann wegen Dienstversäumnis bzw. Verweigerung bestraft werden (Art. 82/83 Militärstrafgesetz).

## Nachschiesskurs 2025 (nur 300m)

Alle im Kanton Schaffhausen wohnhaften Schiesspflichtigen, welche die Schiesspflicht bis zum 31. August nicht erfüllt haben, müssen den Nachschiesskurs absolvieren. **Sie werden nicht persönlich, sondern nur durch diesen Plakatanschlag aufgeboten.** Wer dem Aufgebot nicht Folge leistet, macht sich strafbar. Die Teilnehmenden des Nachschiesskurses unterstehen dem Militärstrafgesetz (inkl. Hin- und Rückreise), erhalten jedoch weder Sold noch Erwerbsausfallentschädigung.

Einrücken: **Samstag 25. Oktober 2025, Hallau, Schiesszeiten 09:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr**  
Entlassung: Gleichtags nach absolvieren der Schiessübung, Beringen  
Ausrüstung: Persönliche Waffe, Gewehrputzzeug, persönlicher Gehörschutz, Sackmesser, Aufforderung Schiesspflicht, Dienstbüchlein, Militärischer Leistungsausweis sowie ein amtlicher Ausweis sind mitzubringen.  
Tenue: Zivil

